



DGRI Jahrestagung 2023

23. bis 24. November 2023, Hamburg



Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

www.dgri.de



Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
TUM Center for Digital Public Services
Technische Universität München

Mut zum Risiko Plädoyer für einen Rechtskulturwandel bei digitalen Innovationen

**Keynote
gewidmet Gerald Spindler (1960-2023)**

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann
Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs



„Während der übliche Fokus der Rechtswissenschaft auf der Frage liegt, wie ... Technologien reguliert werden können, wird die umgekehrte Fragestellung, ob und wie bzw. unter welchen Bedingungen Technik rechtliche Regulierung unterstützen oder gar ersetzen kann, selten gestellt.“

Spindler, Regulierung durch Technik, 2016

Handelsblatt

Verstöße

Unternehmen blenden digitale Rechtsrisiken aus

Gefahren beim Cloud-Computing, Ransomware-Angriffe oder Datenschutzprobleme – Digitalisierung birgt Rechtsrisiken. Daten zeigen nun: Unternehmen verkennen das.

Heike Anger
04.10.2021 - 13:29 Uhr

Das Risiko im Risiko

"Übertriebene Vernetzung"

Experten warnen vor Risiken der Digitalisierung

Von dpa

Aktualisiert am 06.07.2023
Lesedauer: 2 Min.

HAUFE.

Wonach suchen Sie?



Personal | Steuern | Finance | Immobilien | Controlling | Öffentlicher Dienst | Recht | Arbeitsschutz | Sozialwesen

Haufe > Personal > HR-Management | Neues Lernen | Arbeitsrecht | Entgelt | Personalszene | Personalmagazin

Die sechs Gefahren der digitalen Arbeitswelt

NEWS 24.01.2019 Digitalisierung



Haufe Online Redaktion

11.10.2022 | Risikomanagement | Schwerpunkt | Online-Artikel

Digitalisierung erschwert das Risikomanagement

verfasst von: [Andrea Amerland](#)

🕒 3 Min. Lesedauer

„Die Innovation, das Neue, ist eine Anomalie gegenüber dem Alten. Eine Anomalie widerspricht dem Alten, dem Bisherigen und wirkt wie ein Fehler. Daher kommt auch das Problem der Innovation, dass sie sich gegenüber dem Bewährten erstmal durchsetzen muss.“

Rafael Capurro, Netzphilosoph

Wie aber kann sich Innovation durchsetzen, wenn sie „aus (Rechts-) Gründen“ unterbunden wird?

☆ KELBER: E-REZEPT-GESETZ VERLETZT EU-RECHT

Oberster Datenschutzler warnt Kassen

APOTHEKE ADHOC, 19.08.2020 13:24 Uhr



Bundesdatenschutzbeauftragter Professor Dr. Ulrich Kelber sieht das Patientendatenschutzgesetz als europarechtswidrig – und plant deshalb aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die gesetzlichen Krankenkassen. Foto: Bundesregierung/ Kugler

Berlin - Bundesdatenschutzbeauftragter Professor Dr. Ulrich Kelber sieht das vom Bundestag verabschiedete Patientendatenschutzgesetz (PDSG) als europarechtswidrig. Sollte es nicht zu Nachbesserungen kommen, bevor das Gesetz vom Bundesrat bestätigt wird, sehe er sich gezwungen, Maßnahmen gegen die unter seiner Aufsicht stehenden Krankenkassen einzuleiten. Konkret geht es bei Kelbers Kritik um das Zugriffsmanagement und das Authentifizierungsverfahren.



BEHÖRDENKOMMUNIKATION

TEILEN PDF DOWNLOAD

Wie Datenschützer tweeten, tröten, warnen



Prof. Dr. Anne Paschke

Die Datenschutzbehörden nutzen viele Plattformen für Warnungen – manchmal schränkt das zu Unrecht Grundrechte von Unternehmen und Nutzerschaft ein.

Office-Programme

Datenschützer fordert Verbot von Microsoft-Diensten an Schulen

Von t-online, sha

Aktualisiert am 26.04.2022
Lesedauer: 1 Min.

SCHULE

Pandemie: Warum der Datenschutz den Unterricht ausbremst **M+**

Aktualisiert: 10.07.2021, 05:30 | Lesedauer: 5 Minuten

Theresa Martus und Miguel Sanches

16.02.2023, 05:08 Uhr

Audiobeitrag

[Home](#) > [Netzwelt](#) > [Microsoft Teams und Datenschutz: Grabenkämpfe an Bayerns Schulen](#)

Microsoft Teams und Datenschutz: Grabenkämpfe an Bayerns Schulen

Darf man an Schulen noch Microsoft-Software verwenden, auch wenn das womöglich gegen den Datenschutz verstößt? Von den Behörden kommt kein klares Signal. Und an den Schulen rumort es.

Von  Christian Sachsinger



Pressemitteilung 6/2023

BfDI untersagt Betrieb der Fanpage der Bundesregierung

Der BfDI, Professor Ulrich Kelber, hat das Bundespresseamt (BPA) angewiesen, den Betrieb der Facebook Fanpage der Bundesregierung einzustellen. Ein entsprechendes Schreiben hat der BfDI zu Beginn der Woche versendet. Das BPA hat ab Erhalt des Bescheids vier Wochen Zeit diesen umzusetzen.



Der Bundesdatenschutzbeauftragte geht gegen die Facebook-Fanpage der Bundesregierung vor.

© AdobeStock

K PLUS RECHT AKTUELL

Facebookverbot für Kommunen?



VON DOMINIK LÜCK
*Gastautor, Rechtsanwalt
15. MAI 2023

Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat ein Ultimatum zur Abschaltung der Facebook-Fanpage gestellt. Was das für Städte, Gemeinden und Landkreise bedeutet, erklärt der Jurist Dominik Lück im KOMMUNAL-Gastbeitrag.



Keine KI in schriftlichen Prüfungen

Universität Tübingen beschränkt Nutzung von ChatGPT

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Französische Elite-Uni verbietet Nutzung von ChatGPT

Der Einsatz des Chatprogramms könnte sogar zum Ausschluss von der Hochschulbildung führen. Wie die Verwendung überprüft werden soll, wurde nicht angegeben

27. Jänner 2023, 22:05, 135 Postings

Zwischenruf

Wer eine digitale Innovation verbietet, unterbindet oder sanktioniert, weil sie mutmaßlich gegen geltendes Recht verstößt, muss sich fragen,

- (1) wie gut dieser Rechtsverstoß eigentlich begründet ist,
- (2) welches Gewicht der Einsatz der digitalen Anwendung mit Blick auf kollidierende Rechtsgüter hat und
- (3) welche Alternativen es für eine lösungsorientierte Reaktion auf neuartige Konfliktlagen gibt.

Fall 1 (ePA): Datenschutz versus Gesundheitsschutz

- Defizitäres „grobgranulares“ Berechtigungsmanagement
- Risiko, dass Ärzte Zugriff auf „fremde“ Befunde haben
- Schreckgespenst „gläserner Patient“



BfDI

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die
gesetzlichen Krankenkassen
im Zuständigkeitsbereich des
Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat13@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 06.11.2020

GESCHÄFTSZ. 13-315/105#1147

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Warnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO**
HIER Defizitäres Berechtigungsmanagement bei der elektronischen Patientenakte
BEZUG Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (PDSG)
vom 14. Oktober 2020 - BGBl. I S. 2115

Fall 1 (ePA): Datenschutz versus Gesundheitsschutz

- Patientenhoheit: ePA freiwillig
- Unwahrscheinlichkeit eines tatsächlich rechtswidrigen Datenzugriffs
- Gebot der grundrechtlichen Abwägung
- Gesundheitliche Risiken durch Nicht-Digitalisierung



Univ.-Prof. Dr. jur. Dirk Heckmann

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
TUM School of Governance | Fakultät für Informatik
Technische Universität München

Gutachterliche Stellungnahme für den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages

Sachverständigen-Anhörung vom 27. Mai 2020 zum
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten
in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG)
Drucksache 19/18793 v. 27.4.2020 und weiteren Anträgen

25. Mai 2020

Verfassungsbeschwerde zur elektronischen Patientenakte gescheitert | Nachricht | Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde gegen Regelungen zur elektronischen Patientenakte nicht ... | BVerfG 1. Senat | 1 BvR 619/20 ^

Gericht/Institution: **BVerfG**

Erscheinungsdatum: **26.01.2021**

Entscheidungsdatum: **04.01.2021**

Aktenzeichen: **1 BvR 619/20, 1 BvQ 108/20**

Quelle:



Normen: **§ 68b SGB 5, § 299 SGB 5, § 68 SGB 5, § 284 SGB 5, Art 2 GG ... mehr**

„Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch eine Norm (hier über die elektronische Patientenakte) scheidet von vornherein aus, wenn die Nutzung der betreffenden Anwendung (elektronische Patientenakte) freiwillig ist.“

Sarah Rachut, jurisPR-ITR
5/2021 Anm. 5

Fall 2 (MS Teams): Datenschutz versus Grundrecht auf Bildung

- Datenschutzrisiken wegen Übermittlung personenbezogener Daten in die USA (zB Telemetriedaten)
- Transparenz-Defizite
- „datenschutzkonforme Alternativen“

BEDENKEN BEIM DATENSCHUTZ

Schulen dürfen Teams bald nicht mehr nutzen

Unter anderem in Rheinland-Pfalz dürfen Schulen ab dem kommenden Schuljahr Microsoft Teams nicht mehr nutzen.



27. Juni 2022, 7:54 Uhr, Ingo Pakalski/dpa



(Bild: James Arthur Gekiere/BELGA MAG/AFP via Getty Images)

Wenn Microsoft Teams für den Einsatz in der Schule verwendet wird.

Fall 2 (MS Teams): Datenschutz versus Grundrecht auf Bildung

- Datenschutzrisiken EU- und bundesweit unterschiedlich gewichtet
- Gebot der grundrechtlichen Abwägung
- Grundrecht auf Bildung u.U. nur bei digitaler Teilhabe gewährleistet

Europäische Angebote haben technische Schwächen

Dass Datenschutzaufsichtsbehörden die Einhaltung der Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung anmahnen, ist wichtig und richtig. Alternativangebote aus Europa müssen genutzt werden, wenn sie funktionieren und sicher sind.

Wer den Alltag von Onlineunterricht kennt, dem wird aber schnell klar, dass man beim Einsatz von "Big Blue Button" schnell an Grenzen gerät. Im Vergleich zu den US-Angeboten sind Serverprobleme an der Tagesordnung. Wenn mehrere Teilnehmer sich mit Bild zuschalten, was im Unterricht Sinn der Sache ist, läuft der Dienst nicht stabil.



Digitec

Die deutschen Datenschutzbehörden haben Ende November 2022 eine Stellungnahme zu Microsoft 365 veröffentlicht, die es in sich fasst. Microsoft-Kunden können durch einen rechtmäßigen Einsatz der Software nicht nachweisen, mit anderen Worten: Microsoft 365 ist rechtmäßig. Nach dem Willen der Aufsicht soll herabgeladene Nutzung von Microsoftprodukten also faktisch eingestellt werden. Neben Deutschland, Unternehmen, Schulen, Städte und Gemeinden, Gerichte und Gesetzgebungsrichtungen die Empfehlung zu diesen „digitalen Lockdowns“ erteilt, dann nicht hier faktisch aber soll, denn es gibt keine alternative Software, die in der Fläche einsetzbar wäre. Der Beschluss aus dem November wiederholt erneut eine Bewertung eines Arbeitskreises der Datenschutzkonferenz (DSK) aus dem Jahr 2020. Allerdings gab es damals Widerspruch aus den eigenen Reihen. Den Datenschutzbehörden von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und den Saarländern vor die Bewertung zu revidieren. Vor allem seien neu (veraltete) Vertragsbestimmungen von Microsoft zur Grundlage der Entscheidung gemacht worden. Es habe keine eigenständige Prüfung der Technik stattgefunden. Zu anderen seien rechtsstaatliche Grundätze verletzt worden, da Microsoft nicht förmlich eingetragenes sei. Non-befragte der Gewinn einseitig sein Microsoft-Nutzer. Der Fall veranlasst einen konstruktiven Umgang und verdient eine grundlegende Einmündung.

1. Datenschutzrecht
Europa hat im Jahr 2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Werk Gesetz und ein beherrschbares Grundgesetz für Datenverarbeitung geschaffen. Das Gesetz ist viel besser als das für. Es gibt schon in seinem ersten Artikel weit abgewogene verbindliche Maßgaben vor. Erstens: Das Datenschutzrecht schützt natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten. Zweitens: Das Datenschutzrecht schützt die Wirtschaft bei der Verarbeitung der Daten zu deren freiem, wirtschaftlichem Vorteil im Binnenmarkt. Ergänzend legt das Recht für Datenschutz gemäß keinem Vertrag, und Datenverarbeitung ist dem Wesen der Menschheit verpflichtet. Das Recht auf Datenschutz muss für alle Daten gelten werden mit den anderen europäischen Grundrechten. Das gilt insbesondere für die wirtschaftlichen Freiheiten im Binnenmarkt, die in praktische Konsequenzen also in einen harmonischen Wohlklang mit dem Datenschutz gebracht werden müssen. Weitere und entstehende neue Datenakt wie die Entwurfe der KI-Verordnung oder des Data Act unterstützen den Ansatz des vielfältigen Einsatzes von Daten zum Wohl von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat auf Basis der DSGVO.



Microsoft 365 – so sollte Datenschutzaufsicht nicht sein

Deutschlands Datenschutzbehörden tragen eine große Verantwortung für Staat und Gesellschaft. Ihr Umgang mit dem Datenschutz muss grundlegend neu justiert werden.

Von *Kristin Benedikt, Thomas Krainig
und Rolf Schwartmann*

Es hilft auch Unternehmen und Behörden, denn sie können zuverlässige Anbieter auswählen. Insgesamt gilt es, mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten. Die Stiftung Datenschutz des Bundes etwa hat jüngst „Grundstrategien für die Anonymisierung – personenbezogener Daten“ und einen zugehörigen Praxisratgeber für die Durchführung der Anonymisierung veröffentlicht. Die Praxis erhält damit konkrete Handreichungen. Im Rahmen des Digitalpakt für die Bundesregierung hat die Fokustrategie Datenschutz des Bundesinnenministeriums schon im Jahr 2019 einen entsprechenden Ansatz zur Pseudonymisierung vorgelegt. Vertreter von Aufsichtsbehörden waren auch hier konstruktiv beteiligt.

Mit der Digitalisierung leben bedeutet schon in der Gegenwart, mit einer sich dynamisch entwickelnden Zukunftstechnologie zu leben. Jede neue Technik von der Eisenbahn über die Autofahrt bis zum Flugzeug verlangt der Menschheit ab. Risiken zu kalkulieren, wenn sie sich für deren Einsatz entscheiden. Das bedeutet, Vorkehrungen gegen vorhersehbare Gefahren ergreifen zu treffen und mit unersetzlichen Restriktionen zu leben. Wir kämpfen in diesem Wissen jährlich weit mehr als eine Million Verkehrstote rund um den Globus.
Auch Datenverarbeitung ist Risiko-technologie. Ein Smartphoneprozessor rechnet etwa dreimal mehr als 100 Millionen Mal schneller als der Apollo 11 Guidance Computer, der vor über 50 Jahren in der Mondrakete verbrannt war. Auch wenn damit heute jedes Kind mehr Computertechnik einsetzt als eine Apollo-11-Rakete, kommt die neue Technik nicht als Raketenwissenschaft daher. Wir erleben Datenverarbeitung als harmlose Alltagsgegenstände verpackt und füttern sie von Still bis Eiche mit Privatdaten, die im Weltweiten Netz der Nutzer angelegt. Wir speisen das Netz über verstreute Endgeräte – vom Kassensystem über Smartphons bis hin zu vernetzten Autos – mit persönlichen Daten in Text, Text, Bild und Soundform. Weil die Technik so einfach bedient werden kann, ist sie auch so komplex ist, sie ist, agiert und beachtet man ihrem Risiko ist wenig wie Madame Curie die Wirkung von Röntgenstrahlen. Ohne die sie Entziffern wollen wir aber auch nicht leben. Wir treffen sorgsam Vorkehrungen gegen ihr Risiko.
Die wenigsten werden auch auf datengestützte Navigation zur Fortbewegung oder zur zur zur Nutzung von Smart- oder Videokonferenzsoftware verzichten wollen. Auf Microsoft 365 können wir aktuell nicht verzichten, wenn die digitale Leben weitergehen soll. Die politische Union hat sich dazu entschieden, mit einer eigenen Grundstrategie für den Binnenmarkt ihren Platz auf der digitalwirtschaftlichen Weltkarte einzuzeichnen. Derzeit behaupten sich dort die USA, China und Indien. Wir machen uns im Bewusstsein der damit verbundenen Risiken zum Baustein im Internet der Menschen und der Dinge. Mit jedem Foto, das

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden ... müssen alle Ziele und Interessen ausgewogen wahren, welche die Erwägungsgründe der DSGVO benennen und welche die neuen Datenakte betonen. Die Aufsichtsbehörden sollten ihre unabhängige Stellung im Lichte eines digitalen Europas neu justieren. Der europäische Gesetzgeber strebt mit der digitalen Datenstrategie einen Binnenmarkt an, in dem die oberste Prämisse nicht die Datenminimierung oder Datenvermeidung, sondern die Datennutzung zum Wohle der Allgemeinheit ist. Das erfordert ein Umdenken: weniger diffuse Produktwarnung und mehr Beratung zur datenschutzkonformen Datennutzung.

Photo: A. Böhmerling / A.Z.



Fall 3 (Fanpage): Datenschutz versus demokratische Teilhabe

- rechtswidriges Setzen von Cookies
- Fehlen einer wirksamen Vereinbarung in Bezug auf eine gemeinsame Verantwortlichkeit



BfDI

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Prof. Ulrich Kelber
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
Herrn Staatssekretär Steffen Hebestreit
Dorotheenstraße 84
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

E-MAIL Referat23@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 17.02.2023

GESCHÄFTSZ. 23-507-3/005#0016

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**

BEZUG Meine Rundschreiben vom 20. Mai 2019 und vom 21. Juni 2021; Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2019; [REDACTED] Mein Anhörungsschreiben vom 17. Mai 2022; Ihre Stellungnahme vom 15. August 2022

Fall 3 (Fanpage): Datenschutz versus demokratische Teilhabe

- Öffentlichkeitsauftrag als Verfassungsgrundsatz
- Wandel der Kommunikationskultur in der digitalen Gesellschaft
- Datenschutzkonformität von Social Media in der EU unterschiedlich ausgelegt
- Verfassungskonforme Ermessensausübung – Abwägung erforderlich

OdW

ORDNUNG DER WISSENSCHAFT

Heft 3 / 2023

Aufsätze

Anne Paschke

Social Media-Nutzung von Hochschulen vor dem Aus? Verfassungsrechtliche Analyse der Untersagungsverfügung des BfDI gegen das BPA vom 17.02.2023

Fall 4 (ChatGPT): Chancengleichheit versus Studier- und Lehrfreiheit

- Keine „eigenständige Leistung bei Nutzung generativer KI“
- Verstoß gegen Chancengleichheit
- Plagiatskontrollen durch KI-Detektoren
- Exkurs: „Verbot“ aus Datenschutzgründen

HYPE UM TEXTROBOTER

Publiziert 23. Januar 2023, 20:35

So wollen sich Luzerner Hochschulen gegen die Text-KI ChatGPT wappnen

Ein neuer Textroboter kann Hausaufgaben, Referate und Seminararbeiten schreiben. Das zwingt auch die Universität Luzern und die Hochschule Luzern zum Umdenken. Schnelle Massnahmen müssen nun her.



von
Vanessa Federli



Fall 4 (ChatGPT): Chancengleichheit versus Studier- und Lehrfreiheit

- Verbot rechtsstaatlich nicht durchsetzbar
- generative KI als Chance zur Studienreform nutzen
- Kreative Gestaltung von Prüfungen möglich und wünschenswert
- Exkurs: Grundsatz der Datenrichtigkeit missverstanden

Internetrecht und Digitale Gesellschaft
Band 40

E-Klausur und Elektronische Fernprüfung

Rechtsfragen der Umstellung von Hochschulprüfungen auf zeitgemäße, digitale Prüfungsformate

Von
Dirk Heckmann und Sarah Rach

Duncker & Humblot · Berlin

REISE 14 · MONTAG, 10. MÄRZ 2023 · NR. 67

Digitec

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG



Endlich neue Prüfungen dank ChatGPT!

Die Künstliche Intelligenz stellt infrage, wie wir Studienleistungen messen. Statt einer panischen Debatte über Missbrauch wäre es besser, uns an die Erfordernisse des dritten Jahrtausends anzupassen.

Von Jan Gogoll, Dirk Heckmann und Alexander Pretscher

Die Prüfung wird freigelegt werden, das Fach beherrscht wird, das den Studenten die Klausur abgeben nicht ausreicht. Eine Abkürzung, verbunden mit dem Wissen, dass die Prüfung immer noch die gleiche ist, ist die Nutzung von ChatGPT in einem Kontext, der nicht als Hilfsmittel, sondern als Werkzeug zur Lösung der Aufgabe gedacht ist. Das ist die Idee der Prüfung, nicht nur die der Klausur, sondern die der Prüfung selbst. Die Prüfung ist nicht nur ein Test der Fähigkeit, sondern ein Test der Bereitschaft, sich zu öffnen und sich zu öffnen. Die Prüfung ist nicht nur ein Test der Fähigkeit, sondern ein Test der Bereitschaft, sich zu öffnen und sich zu öffnen. Die Prüfung ist nicht nur ein Test der Fähigkeit, sondern ein Test der Bereitschaft, sich zu öffnen und sich zu öffnen.

Die Prüfung wird freigelegt werden, das Fach beherrscht wird, das den Studenten die Klausur abgeben nicht ausreicht. Eine Abkürzung, verbunden mit dem Wissen, dass die Prüfung immer noch die gleiche ist, ist die Nutzung von ChatGPT in einem Kontext, der nicht als Hilfsmittel, sondern als Werkzeug zur Lösung der Aufgabe gedacht ist. Das ist die Idee der Prüfung, nicht nur die der Klausur, sondern die der Prüfung selbst. Die Prüfung ist nicht nur ein Test der Fähigkeit, sondern ein Test der Bereitschaft, sich zu öffnen und sich zu öffnen. Die Prüfung ist nicht nur ein Test der Fähigkeit, sondern ein Test der Bereitschaft, sich zu öffnen und sich zu öffnen.

© 2023 Duncker & Humblot, Berlin. Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion, Verbreitung oder die öffentliche Zugänglichkeit dieser Publikation ist ohne schriftliche Genehmigung von Duncker & Humblot, Berlin, ausdrücklich untersagt. Die Nutzung dieser Publikation ist auf den persönlichen Gebrauch beschränkt. Die Haftung für Schäden ist ausgeschlossen.

Rechtskulturwandel: konstruktiv-abwägende Haltung

»konstruktiv«

auch als Jurist/Behörde nicht einfach Bedenken in den Raum stellen, sondern sofort Lösungen anbieten und zugleich den Wert der digitalen Innovation anerkennen

»abwägend«

nicht nur das eine Rechtsgut benennen und verteidigen, um das man sich sorgt, sondern zugleich kollidierende Rechtsgüter in den Blick nehmen, deren Wert und Wichtigkeit ebenso auf die Waagschale gehören

→ Pflicht zur Folgeabschätzung im Hinblick auf jegliche (Datenschutz-)Aufsichtsmaßnahmen

→ Datennutzung als Grundrechtsausübungsvoraussetzung

„Mut ist
wie Veränderung,
nur früher“

Staatliche Schutzpflicht zur Datennutzung
Staatliche Schutzpflicht mutig zu sein?

news  ORF.at

Datennutzung für Statistik-Austria-Chef „ethische Frage“

24. September 2023, 9:54 Uhr

Teilen

Für den Generaldirektor der Statistik Austria, Tobias Thomas, ist nicht nur die Verwendung von Daten eine ethische Frage, sondern auch deren Nichtnutzung. Als Beispiele nannte er gegenüber der APA die Bekämpfung von Pandemien und die zielgerichtete Verwendung von Steuergeld. „Wir müssen im Grunde genommen strukturiert neu überlegen, wie wir mit Daten umgehen wollen“, so Thomas, der beim Datenbestand generell „Luft nach oben“ sieht.

Symbol der Mutlosigkeit: Das Prinzip „strict liability“

! Eine verschuldensunabhängige Bußgeldhaftung für Unternehmen ("strict liability") wäre **europarechtswidrig**.

! Sie verstößt gegen rechtsstaatliche Grundsätze, das Willkürverbot, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz "**ultra posse nemo obligatur**".

19.11.23, 13:13

Keine „strict liability“ nach der DS-GVO - beck-online

Heckmann: Keine „strict liability“ nach der DS-GVO

MMR 2023, 816

Keine „strict liability“ nach der DS-GVO

Das Prinzip kooperativer Rechtsverwirklichung als Haftungsmaßstab

Univ.-Professor Dr. iur. Dirk Heckmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der TU München. Dort leitet er das TUM Center for Digital Public Services. Nebenamtlich ist er Direktor am Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation und Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Immer häufiger werden Bußgelder in Millionenhöhe wegen Datenschutzverstößen verhängt, um der DS-GVO zu mehr Wirksamkeit zu verhelfen. Aber darf dies auch verschuldensunabhängig erfolgen („strict liability“)? Während die deutsche Datenschutzkonferenz dies bejaht, plädieren die Generalanwältinnen in zwei Vorlageverfahren am EuGH für einen Verschuldensnachweis. Der Beitrag stellt diese Argumentation auf ein rechtsdogmatisches Fundament.

Lesedauer: 20 Minuten

I. Einleitung

In zwei Vorlageverfahren wird der EuGH 2023 eine Rechtsfrage von überragender Bedeutung entscheiden: Setzt die Verhängung eines Bußgelds gegen ein Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO die Feststellung eines (nachgewiesenen) Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Unternehmens voraus – oder ist eine bußgeldbewehrte Unternehmenshaftung bei Datenschutzverstößen auch verschuldensunabhängig möglich (Prinzip der sog. „strict liability“)?

Während die Generalanwältinnen in ihren Schlussanträgen das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung ablehnen,¹ hat sich die Datenschutzkonferenz der Vertreter der Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern in Deutschland (DSK) kurz vor der mündlichen Verhandlung beim EuGH im Fall Deutsche Wohnen im Januar 2023 dahingehend positioniert, dass Bußgelder nach Art. 83 DS-GVO auch verschuldensunabhängig verhängt werden dürften. Ein Blick in die juristische Literatur zur DS-GVO zeigt ein gegenüber der Rechtsauffassung der DSK konträres Bild. Dort wird eine verschuldensunabhängige Bußgeldhaftung nach Art. 83 DS-GVO weitgehend abgelehnt.² Dieser hl ist im Ergebnis zuzustimmen; allerdings möchte der Beitrag die – oft eher kursorische – Begründung rechtsdogmatisch fundieren.

II. Europarechtswidrigkeit des „strict liability“-Prinzips

Symbol der Mutlosigkeit: Das Prinzip „strict liability“

💡 Die DSGVO enthält bußgeldbewehrte Tatbestände, deren Anforderungen sich erst in **einem iterativen Prozess der Rechtserkenntnis** zu einem hinreichend bestimmten Pflichtenkanon konkretisieren:

- rasante Technologieentwicklung
- Abwägung mit konfligierenden (Grund-)Rechten
- Verfahrensdauer von Vorlageverfahren beim EuGH
- Wirtschaftlichkeitsvorbehalt

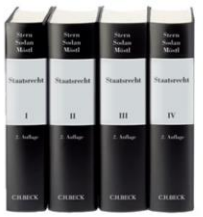
💡 Vor diesem Hintergrund avanciert das **Prinzip kooperativer Rechtsverwirklichung** zum Haftungsmaßstab.

„Letztlich entlarvt der Grundsatz „ultra posse nemo obligatur“ die Außerachtlassung des Schuldprinzips bei der Verhängung von Bußgeldern gegen Unternehmen als Intention einer pauschalen Drohgebärde, die der DSGVO einen Höchstwert in der europäischen Rechts- und Werteordnung zuweist, um damit zugleich Versäumnisse des Schutzes von Privatheit und Persönlichkeitsrechten in den letzten 20 Jahren „aufzuholen“.“

Dirk Heckmann, MMR 2023, 816 (817)

Zum Nachlesen und Vertiefen:

Heckmann/Paschke, Datenschutz, in:



Ankündigung | Topptitel

Stern / Sodan / Mösti

Das Staatsrecht der Bundesrepublik
Deutschland

Gesamtwerk in 4 Bänden

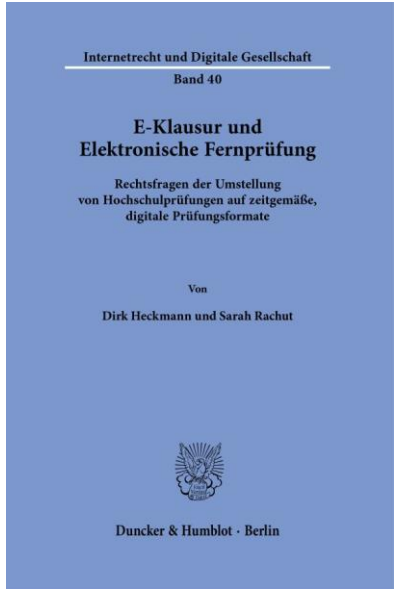
Band I: Historische Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung. Band II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanzwesen. Band III: Allgemeine Lehren der Grundrechte. Band IV: Die einzelnen Grundrechte

Handbuch

Buch, Hardcover (In Leinen)
2., vollständig neu bearbeitete Auflage, 2022
Rund 5000 S.
C.H.BECK, ISBN 978-3-406-77510-9

Drucken

Heckmann/Rachut, E-Klausur und Elektronische Fernprüfung, 2023



Internetrecht und Digitale Gesellschaft
Band 40

E-Klausur und
Elektronische Fernprüfung

Rechtsfragen der Umstellung
von Hochschulprüfungen auf zeitgemäße,
digitale Prüfungsformate

Von
Dirk Heckmann und Sarah Rachut



Duncker & Humblot · Berlin

LinkedIn: Dirk-Heckmann
dirk.heckmann@tum.de
www.tum-cdps.de